

## Politische Verantwortung für die Rechte psychisch Kranker

### Zwangsbehandlung in der Psychiatrie in Zahlen

- Krankenhausfälle im Bereich Psychische und Verhaltensstörungen 2010 in Deutschland: 1.159.312
- Schätzungsweise 10% der stationär behandelten Patienten von Zwangsmaßnahmen betroffen.
- Medikamentöse Zwangsbehandlung bei 2 bis 8% der stationär behandelten Patienten.

### aktuelle Entwicklungen im Bereich der Rechte psychisch Kranker im Bezug auf Zwangsmaßnahmen

- UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN- BRK), in Kraft getreten März 2009
- Urteil des BVerfG vom 23.03.2011 zu Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug

### UN- BRK

- Art. 12: enthält das Recht auf Anerkennung der vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit auch bei ärztlicher Behandlung
- Art. 17: Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit

### Konsequenzen aus der UN- BRK für das Bundesrecht

- zwar wird betont, dass das Recht auf Anerkennung der vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit aus Art. 12 Abs. 2 UN- BRK nicht schrankenlos sei, seine Grenzen werden aber an den Vorgaben der UN- BRK neu zu bestimmen sein.
- nach Inkrafttreten der UN- BRK eignet sich eine psychische Krankheit oder seelische Behinderung als solche nicht mehr zur Rechtfertigung eines Zwangseingriffes.

### BVerfG- Urteil vom 23.03.11

- Leitsatz: „Die wesentlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung bedürfen klarer und bestimmter gesetzlicher Regelung. Dies gilt auch für die Anforderungen an das Verfahren“
- „ Den Mängeln der gesetzlichen Regelung kann nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung abgeholfen werden, so dass die verfassungsrechtlichen Defizite nur durch den Gesetzgeber behoben werden können“
- darüber hinaus stellt das BVerfG fest, dass „der in einer medizinischen Zwangsbehandlung liegende Eingriff nicht nur die körperliche Integrität des Betroffenen als solche [berührt], sondern in besonders intensiver Weise auch das von Art 2 Abs. 2 S 1 GG mit geschützte Recht auf diesbezügliche Selbstbestimmung.“

## **Betroffene Rechtsgebiete auf Bundes- und Landesebene**

- Bundesrecht: Betreuungsrecht gem. §§ 1896 ff. BGB + Verfahrensregeln des FamFG
- Landesrecht: Psychisch-Kranken-Gesetze und Maßregelvollzugsgesetze der Bundesländer

## **Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG für das Bundesrecht**

- bereits vor dem Urteil des BVerfG umstritten inwiefern das Betreuungsrecht für eine Zwangsbehandlung und insb. die Überwindung von körperlichem Widerstand in der Betreuung eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet.
- nach der vom BVerfG festgestellten Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der Betroffenen und der daraus resultierenden Anforderungen erscheint dies umso fraglicher.

## **Enge Grenzen für ausnahmsweise Zulässigkeit der Zwangsbehandlung**

- Erhebliche Gefahr für das eigene Leben oder die eigene Gesundheit in akuten Krisen
- Krankheitsbedingte Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen
- Keine Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung
- Keine irreversiblen oder unverhältnismäßigen Folgen der Behandlung

## **politische Baustellen**

- Stärkung sozialer Bürgerrechte
- Stärkung der Patientenrechte
- Änderungen im Behandlungsrecht
- Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung. Stärkung individuell abgestimmte Hilfe und Behandlung:
  - Behandlungsvereinbarung zur Stärkung der Selbstbestimmung
  - Möglichst frühe und individuell abgestimmte Hilfen
  - Voraussetzung: mehr und bessere Zusammenarbeit und Finanzierungsstruktur, die dies ermöglichen (z.B. Regionalbudgets, Verträge zur integrierten Versorgung)
  - Mehr Angebote zur ambulanten Krisenhilfe mit festen Ansprechpartnern.
  - Wahl des milderen Mittels:  
Zurückhaltender Einsatz vom medikamentöser Therapie/ milieuthérapeutische Arbeit sowie Soziotherapie und psychosoziale Unterstützung auch in unterbringungsfreien Zeiten.
  - Peer- Beratung von und für Betroffene durch Erfahrene fördern und Einbinden.
  - Trialog als Prinzip
  - Qualifizierung von ärztlichem und therapeutischem Personal
  - Qualifizierung von Betreuern und Gericht hinsichtlich:
    - Rechte der PatientInnen,
    - Rechte und Pflichten Betreuer
    - gemeindepsychiatrische Hilfen